

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 31. Jänner 1980

6. Stück

6. Gesetz: Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz — WVAbstG).

7. Gesetz: Durchführung von Volksbegehren (Wiener Volksbegehrensgesetz — WVBegG).

6.

Gesetz vom 13. Dezember 1979 über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz — WVAbstG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Ausführung zur Wiener Stadtverfassung

§ 1. Volksabstimmungen im Sinne des Ersten Hauptstückes der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind nach den Vorschriften der §§ 112 e bis 112 g der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1978, LGBl. für Wien Nr. 12, und den folgenden ergänzenden Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

Ausschreibung

§ 2. (1) Die vom Bürgermeister vorzunehmende Ausschreibung (§ 112 f WStV) hat außer dem in § 112 f Abs. 2 WStV bestimmten Inhalt den Stichtag, der zeitlich nicht vor dem Tag der Ausschreibung zu bestimmen ist, zu enthalten.

(2) Für denselben Abstimmungstag können auch mehrere Volksabstimmungen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung kann durch entsprechende Hinweise auf den Kreis der stimmberechtigten Gemeindemitglieder und auf die Voraussetzungen sowie die Wirkung der durch die Volksabstimmung herbeizuführenden Entscheidung gemäß § 112 g WStV nach Tunlichkeit ergänzt werden.

Abschnitt II

Stimmrecht

§ 3. (1) Stimmberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Gemeindegebiet von Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und das 19. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist nach dem Stichtag zu beurteilen.

(3) An der Volksabstimmung dürfen nur Gemeindemitglieder teilnehmen, die im Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen sind. Jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied darf in den Verzeichnissen der Stimmberechtigten nur einmal eingetragen sein.

Stimmrechtsausschließungsgründe

§ 4. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, hinsichtlich derer einer der in den §§ 18 und 20 der Gemeindevahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahlordnung — GWO) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Wahlausschließungsgründe vorliegt.

Erfassung der Stimmberechtigten, Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarten

§ 5. (1) Hinsichtlich der Erfassung der stimmberechtigten Gemeindemitglieder und der Aufnahme der stimmberechtigten Gemeindemitglieder in die Verzeichnisse der Stimmberechtigten sind die Vorschriften der §§ 22 bis 31 und 33 bis 37 GWO sinngemäß anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarten bezüglich der §§ 38 bis 40 und des § 41 Abs. 1 bis 4 GWO mit der Maßgabe, daß die Stimmkarte nicht als Briefumschlag herzustellen ist.

Wahlbehörden

§ 6. (1) Die Leitung und Durchführung der Volksabstimmung obliegt der Stadtwahlbehörde, den Bezirks- und Sprengelwahlbehörden, die nach den Bestimmungen der Wiener Gemeindevahlordnung jeweils im Amt sind. Die §§ 14 und 15 GWO sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Sind Vorsitzende (Stellvertreter) dieser Behörden aus dem Amt geschieden, so hat der Bürgermeister die erforderlichen Bestellungen vorzunehmen. Es steht den gemäß §§ 11 und 12 GWO berechtigten Parteien jederzeit frei, Beisitzer, Ersatzmänner und Vertrauenspersonen aus den Wahlbehörden zurückzuziehen und neue

Personen namhaft zu machen. Die §§ 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 GWO sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Ist die personelle Erneuerung der Sprengelwahlbehörden in erheblichem Umfang notwendig, kann für die allgemeine Namhaftmachung neuer Personen eine Frist gesetzt werden.

(4) Die Zahl der Sprengelwahlbehörden ist dem jeweiligen Stand der Wählererevidenz anzupassen (§ 1 Abs. 3 Wählererevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601).

Abschnitt III

Abstimmungsverfahren

§ 7. (1) Auf das Abstimmungsverfahren, welches nach Gemeindebezirken durchzuführen ist, sind die Bestimmungen der §§ 51 bis 54, 56 bis 67 (ausgenommen die Verwaltungsstrafbestimmungen), des § 68 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ 69 und 70 GWO (betreffend Wahlort, Wahlzeit, Wahlsprengel, Kundmachung, Einrichtung, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Stimmenabgabe, Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten und in Altersheimen) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. jede der im Gemeinderat oder in einer Bezirksvertretung vertretenen Parteien Abstimmungszeugen in jedes Abstimmungslokal entsenden kann,
2. jeder Stimmberechtigte, der seine Stimme auf Grund einer Stimmkarte abgibt, vom Sprengelwahlleiter einen amtlichen Stimmzettel für eine Volksabstimmung (Abs. 2) erhält und
3. in jeder Stimmzelle eine Ausfertigung der im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachten Ausschreibung anzuschlagen ist.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat für eine Volksabstimmung eine Stimme. Im Falle der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Volksabstimmungen sind Stimmzettel deutlich unterscheidbarer Farbe zu verwenden.

(3) Das Stimmrecht mittels Stimmkarten kann grundsätzlich in allen Abstimmungslokalen ausgeübt werden. Die Bestimmungen des gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwendenden § 70 GWO werden hiedurch nicht berührt. Stimmberechtigte, die auf Grund von Stimmkarten abstimmen, sind in einem Verzeichnis der Stimmkarten-abstimmenden und im Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufenden Zahlen einzutragen, sofern ihre Eintragung nicht in der gemäß § 68 Abs. 3 GWO bestimmten Form durchzuführen ist.

Stimmzettel

§ 8. (1) Für die Volksabstimmung sind bei sonstiger Ungültigkeit amtliche Stimmzettel nach Maßgabe der Anlage 1 zu verwenden, die nur

auf Anordnung des Magistrates hergestellt werden dürfen. Das Ausmaß der Stimmzettel soll je nach Platzbedarf bei ausreichender Leserlichkeit des Textes den Normgrößen 4 bis 7 (ÖNORM A 1001 Formatreihe A) entsprechen.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat zu enthalten:

1. die Bezeichnungen „Amtlicher Stimmzettel“ und „Volksabstimmung“ in Verbindung mit dem Datum des Tages der Volksabstimmung,
2. die Fragestellung gemäß § 112 f Abs. 2 WStV und
3. zwei gleichgroße Kreise, wobei dem linken Kreis das Wort „Ja“ und dem rechten Kreis das Wort „Nein“ in gleichgroßem Druck zuzuordnen ist.

Stimmenabgabe, Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel

§ 9. (1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Sprengelwahlleiter gleichzeitig mit dem Kuvert dem Stimmberechtigten übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Abstimmenden zu der vorliegenden Frage eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Abstimmende auf dem Stimmzettel in einem der den Worten „Ja“ oder „Nein“ zugeordneten Kreise ein Kreuz, einen Haken oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet hat. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Abstimmenden auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte „Ja“ oder „Nein“ oder überhaupt durch eine sonstige Bezeichnung oder Markierung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen ist.

(3) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. in allen Stimmzetteln die bei der Volksabstimmung gestellte Frage in gleicher Weise mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde oder
2. neben einem gültig ausgefüllten Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt blieben oder ihre Gültigkeit gemäß § 10 nicht beeinträchtigt ist.

(4) Nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

§ 10. (1) Der Stimmzettel oder die abgegebene Stimme ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Stimmabgabe verwendet wurde,
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beschädigt wurde, daß aus dem Rest nicht unzweideutig hervorgeht, welche Entscheidung der Abstimmende getroffen hat,
3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen oder ein leeres Stimmkuvert abgegeben wurde,
4. die gestellte Frage sowohl mit „Ja“ als auch mit „Nein“ beantwortet wurde oder
5. aus den angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung der Wille des Abstimmenden nicht erschließbar ist.

(2) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Wortes „Ja“ oder „Nein“ angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Stimmkuvert enthaltene Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

(3) Im Falle mehrerer gleichzeitiger Volksabstimmungen ist die Gültigkeit oder Ungültigkeit jeder Stimme getrennt nach Maßgabe der verwendeten amtlichen Stimmzettel zu beurteilen.

Abschnitt IV

Ermittlungsverfahren

§ 11. (1) Wenn die für die Abstimmungshandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Abstimmungslokal erschienenen Stimmberechtigten abgestimmt haben, erklärt die Sprengelwahlbehörde die Stimmenabgabe für beendet. Das Abstimmungslokal, in dem nur die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen und die Abstimmungszeugen verbleiben dürfen, ist zu schließen.

(2) Der Sprengelwahlleiter mischt sodann die in der Urne befindlichen Stimmkuverte und entleert die Urne. Die Sprengelwahlbehörde stellt zunächst die Zahl der von den Abstimmenden insgesamt abgegebenen Kuverte und die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis und (oder) im Verzeichnis der Stimmkartenabstimmenden eingetragenen Personen fest. Bei Nichtübereinstimmung ist der mutmaßliche Grund in der Niederschrift über den Abstimmungsvorgang anzugeben.

(3) Jede Stimme ist von der Sprengelwahlbehörde zu zählen, bei der sie abgegeben wurde.

(4) Die Sprengelwahlbehörde ermittelt und stellt sodann, gegebenenfalls für jede Volksabstimmung getrennt, fest:

- a) die Summe der von den Männern abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Summe der von den Männern abgegebenen ungültigen Stimmen,
- c) die Summe der von den Männern abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Summe der von den Männern abgegebenen, auf „Ja“ lautenden Stimmen und
- e) die Summe der von den Männern abgegebenen, auf „Nein“ lautenden Stimmen.

(5) Diese Feststellungen sind in gleicher Weise auf Grund der von den Frauen abgegebenen Kuverte zu treffen. Die Sprengelwahlbehörde stellt schließlich die Gesamtsummen für Männer und Frauen in gleicher Weise fest.

§ 12. (1) Die Sprengelwahlbehörde hat den Abstimmungsvorgang und das örtliche Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden, die zu enthalten hat:

- a) die Bezeichnung des Gemeindebezirkes, des Stimmsprengels, des Abstimmungslokales und den Tag der Volksabstimmung,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen und der anwesenden Abstimmungszeugen,
- c) die Zeit des Beginnes und Endes der Stimmenabgabe sowie des Endes der Feststellungen gemäß § 11,
- d) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung (im Einzelfall) oder Nichtzulassung von Personen zur Stimmenabgabe,
- e) sonstige Beschlüsse, die während des Abstimmungsvorganges gefaßt wurden (z. B. Unterbrechung), oder Hinweise auf außergewöhnliche Vorfälle und
- f) die Anzahl der an die Abstimmenden abgegebenen Stimmzettel unter besonderem Hinweis auf etwaige Mehrausgaben.

(2) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Verzeichnis der Stimmberechtigten bzw. das ergänzende Verzeichnis der Stimmkartenabstimmenden,
- b) das Abstimmungsverzeichnis (bei gemäß § 70 GWO errichteten Stimmsprengeln das Verzeichnis der Stimmkartenabstimmenden),
- c) die Stimmkarten,
- d) die ungültigen Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Kuverte), die, getrennt für Männer und Frauen, in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind, und

- e) die gültigen Stimmzettel, die, getrennt für Männer und Frauen, ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 74 Abs. 4 bis 6 sowie die Bestimmungen der §§ 75 und 77 GWO sinngemäß Anwendung.

Abschnitt V

Feststellung der Ergebnisse in den Gemeindebezirken

§ 13. (1) Die Bezirkswahlbehörden haben allfällige Irrtümer in den von Sprengelwahlbehörden festgestellten zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen und für den Gemeindebezirk

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtsumme der auf „Ja“ lautenden Stimmen und
- e) die Gesamtsumme der auf „Nein“ lautenden Stimmen

festzustellen. Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden. Das Bezirksergebnis ist unverzüglich an der Amtstafel zu verlautbaren. Die Niederschrift ist mit den Abstimmungsakten der Sprengelwahlbehörden der Stadtwahlbehörde vorzulegen.

(2) Bis zum zweiten Tag nach der Volksabstimmung können die im Gemeinderat oder in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien, die Mitglieder der Wahlbehörden, die Vertrauenspersonen und die Abstimmungszeugen bei der Bezirkswahlbehörde gegen die ziffermäßige Ermittlung einer Sprengel- oder Bezirkswahlbehörde oder die gesetzwidrige Beurteilung oder Zurechnung von Stimmzetteln durch eine Sprengelwahlbehörde schriftlich Einspruch erheben. Die behauptete Gesetzwidrigkeit ist hinreichend glaubhaft zu machen.

Einsprüche

Entscheidung durch die Stadtwahlbehörde

§ 14. (1) Der Bezirkswahlleiter hat die Einsprüche unverzüglich mit den entsprechenden Akten und Belegen der Stadtwahlbehörde vorzulegen und die Bezirkswahlbehörde zu informieren.

(2) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so ist das Ergebnis auf Grund der Abstimmungsakten und der vorliegenden Schriftstücke zu überprüfen. Werden die behaupteten Mängel erwiesen, hat die Stadtwahlbehörde binnen zwei Wochen die erforderlichen Richtigstellungen zu beschließen und die entsprechenden Verlautbarungen (§ 13 Abs. 1) zu berichtigen oder durch den zuständigen Bezirkswahlleiter berichtigen zu lassen.

(3) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zu einer Richtigstellung, ist der Einspruch durch die Stadtwahlbehörde abzuweisen, wovon der Einspruchswerber durch den Magistrat in Kenntnis zu setzen ist. Die Entscheidung oder Verfügung der Stadtwahlbehörde ist im Verwaltungswege nicht anfechtbar.

Kundmachung des Gesamtergebnisses

§ 15. Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach Erlassung eines im Verwaltungswege nicht mehr anfechtbaren Bescheides hat die Stadtwahlbehörde auf Grund der Bezirksergebnisse das Volksabstimmungsergebnis festzustellen und die Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien anzuordnen (§ 112 g Abs. 1 WStV).

Abschnitt VI

Ausführung zur Landesverfassung

§ 16. Volksabstimmungen auf Grund des Zweiten Hauptstückes der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (§ 131 c WStV) sind nach den folgenden Vorschriften durchzuführen.

Anordnung der Volksabstimmung

§ 17. (1) Nach einem Beschluß des Landtages gemäß § 131 c Abs. 1 WStV obliegt die Ausschreibung der Volksabstimmung der Landesregierung. § 112 b Abs. 2 und § 112 f Abs. 1 WStV gelten sinngemäß.

(2) Die Ausschreibung, die im Landesgesetzblatt für Wien kundzumachen ist, hat zu enthalten:

- a) den Hinweis auf den Beschluß des Wiener Landtages, einen bestimmten Gesetzesbeschluß einer Volksabstimmung zu unterziehen sowie den vollen Wortlaut dieses Gesetzesbeschlusses,
- b) den Hinweis, daß die zum Wiener Landtag wahlberechtigten Gemeindemitglieder bei dieser Volksabstimmung entscheiden werden, ob der vom Landtag gefaßte Gesetzesbeschluß in Kraft zu treten hat oder als abgelehnt zu gelten haben wird und
- c) den Tag der Abstimmung sowie den Stichtag, der zeitlich nicht vor dem Tag der Herausgabe des Landesgesetzblattes festzusetzen ist.

§ 18. (1) Am vierzehnten Tag vor der Volksabstimmung ist die Kundmachung (§ 17 Abs. 2) vom Magistrat durch Anschlag an den Amtstafeln und außerdem durch Anschlag an öffentlichen Orten (Plakatierung) in üblichem Umfang zu verlautbaren.

(2) Beizufügen ist, daß die Einsichtnahme in den Gesetzesbeschluß in einem allgemein zugänglichen Amtsraum jedermann durch zehn Tage innerhalb zu bestimmender Tagesstunden, die nicht unter vier Stunden täglich zu bemessen sind, offensteht. Bei der Festsetzung ist darauf

Bedacht zu nehmen, daß die Einsicht auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird. Die Auflegung hat mindestens bei jedem Magistratischen Bezirksamt zu erfolgen.

(3) Die Kürzung des Wortlautes des Gesetzesbeschlusses in der Kundmachung gemäß Abs. 1 ist zulässig, wenn bei Verwendung der Normgröße 1 (ÖNORM A 1001 Formatreihe A) für das Plakat entsprechende Leserlichkeit nicht mehr erzielt werden könnte. In diesem Fall ist jedoch deutlich auf die Vollständigkeit der in den Einsichtsstellen aufliegenden Ausfertigungen des Gesetzesbeschlusses hinzuweisen.

Stimmzettel

§ 19. Der Stimmzettel ist nach Muster der Anlage 2 herzustellen. Im Falle mehrerer Volksabstimmungen sind Stimmzettel verschiedener Farbe zu verwenden.

Sonstige Verfahrensbestimmungen

§ 20. Soweit in den §§ 16 bis 19 nichts anderes bestimmt ist, finden auch für Volksabstimmungen auf Grund des Zweiten Hauptstückes der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 erster Satz und der §§ 3 bis 14 sinngemäß Anwendung.

§ 21. (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach Erlassung eines im Verwaltungswege nicht mehr anfechtbaren Bescheides hat die Stadtwahlbehörde auf Grund der Bezirksergebnisse das Volksabstimmungsergebnis festzustellen und die Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien anzuordnen. Die Kundmachung hat auch das Ausmaß der Beteiligung zu enthalten (§ 131 c Abs. 3 WStV).

(2) Hat nach dem Volksabstimmungsergebnis der Gesetzesbeschluß des Landtages als nicht abgelehnt zu gelten, ist die Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien nach den bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften zu veranlassen. In die Promulgationsklausel ist zusätzlich ein Hinweis auf das Ergebnis der Volksabstimmung aufzunehmen.

(3) Wurde der Gesetzesbeschluß durch die Volksabstimmung abgelehnt, ist das Ergebnis, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1, von der Landesregierung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Abschnitt VII

Verwaltungsübertretungen

§ 22. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 000 S vom Magistrat zu bestrafen ist, begeht,

1. wer wissentlich in einer zur Darlegung seines Stimmrechtes bestimmten Schrift unwahre Angaben macht,

2. wer im Gebäude des Abstimmungslokales und in dem durch Kundmachung bestimmten Umkreis (Verbotszone) während der Stimmenabgabe um Stimmen wirbt, soweit nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt,
3. wer im Gebäude des Abstimmungslokales Ansprachen an die Stimmberechtigten hält, Propagandamaterial anschlägt oder verteilt oder durch zweckwidrige Ansammlung den Ablauf der Stimmenabgabe stört oder den Anordnungen eines Sprengelwahlleiters zur Beseitigung oder Abwehr von Störungen trotz Abmahnung nicht Folge leistet,
4. wer auf einem Kuvert zur Stimmenabgabe Worte, Bemerkungen oder Zeichen anbringt, soweit nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt,
5. wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder bresthaft beim Stimmvorgang ausgibt,
6. wer vorsätzlich unter Vortäuschung von Gebrechen (Z. 5) anderer Personen als Geleitperson tätig ist oder die Unzumutbarkeit der Ausfüllung des Stimmzettels durch Dritte vor der Behörde bzw. ihren Organen wider besseres Wissen behauptet,
7. wer unbefugt amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Vordrucke in Auftrag gibt, herstellen läßt oder sonst in Verkehr setzt, soweit nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt oder
8. wer amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe bei einer Volksabstimmung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

§ 23. Unbefugt für eine bestimmte Volksabstimmung hergestellte Stimmzettel können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Vom Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten wird bei Weitergabe von solchen Stimmzetteln an Dritte unwiderleglich angenommen, daß er erkannt hat, die Überlassung der Stimmzettel werde der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen (§ 17 Abs. 1 VStG 1950).

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§ 24. Die in den §§ 1 bis 15 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche ihres eigenen Wirkungsbereiches.

§ 25. (1) Die Schriften im Verfahren nach diesem Gesetz unterliegen keiner landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgabe.

(2) Die Bestimmungen des § 102 Abs. 1 und 2 GWO sind sinngemäß anzuwenden.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion

Amtlicher Stimmzettel

für die

Volksabstimmung am

Soll der dem Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien vorliegende Beschlußantrag über

.....

Wirksamkeit erlangen?

JA

NEIN

Amtlicher Stimmzettel

für die

Volksabstimmung am

Soll der Gesetzesbeschluß des Wiener Landtages vom

über

.....
in Kraft treten?

JA

NEIN

7.

Gesetz vom 13. Dezember 1979 über die Durchführung von Volksbegehren (Wiener Volksbegehrensgesetz — WVBegG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I**Ausführung zur Wiener Stadtverfassung**

§ 1. Volksbegehren auf Grund des § 131 b der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1978, LGBl. für Wien Nr. 12, unterliegen dem in diesem Landesgesetz bestimmten Verfahren.

§ 2. Der den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes entsprechende Antrag ist vom Magistrat dem zuständigen Mitglied der Landesregierung vorzulegen. Diesem obliegt die Einbringung des Antrages als Gesetzesvorlage in der Landesregierung (§ 125 Abs. 1 WStV).

Abschnitt II**Antragstellung**

§ 3. Der Antrag auf Erlassung eines Landesgesetzes ist beim Magistrat einzubringen. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) das ausdrückliche Begehren auf Erlassung eines Landesgesetzes, welches mit seinem Titel oder seiner Überschrift zu benennen ist,
- b) den vollständigen Text des Gesetzentwurfes,
- c) die Bezeichnung von mindestens drei, höchstens jedoch sechs Bevollmächtigten (Familien- und Vorname, Beruf, Anschrift und eigenhändige Unterschrift), die in dieser Reihenfolge jeweils als ermächtigt anzusehen sind, die Gesamtheit der Antragsteller zu vertreten und
- d) die Volksbegehrenserklärungen in der erforderlichen Mindestanzahl (§ 6 Abs. 1).

Bevollmächtigte des Antrages

§ 4. (1) Bevollmächtigte können nur Personen sein, die dem Antrag mit einer eigenen Volksbegehrenserklärung beigetreten sind.

(2) Übt auch der letzte Bevollmächtigte aus welchen Gründen immer seine Funktion nicht mehr aus, hat der Magistrat, sofern das Volksbegehren noch dem Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 und 3 oder § 11 zu unterziehen gewesen wäre, das Verfahren einzustellen und dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zu berichten.

Unwesentliche Mängel

§ 5. Das Fehlen von Promulgations- oder Vollzugsklauseln oder die Außerachtlassung von den Sinngehalt des Entwurfes nicht wesentlich beeinträchtigenden gesetzestechnischen Regeln sind unbeachtlich.

Mindestanzahl, Form und Inhalt der Volksbegehrenserklärungen

§ 6. (1) Die Mindestanzahl der für die gültige Einbringung des Antrages erforderlichen Volksbegehrenserklärungen ist im § 131 b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bestimmt und wird durch Verordnung der Landesregierung jeweils nach Abschluß des Wahlverfahrens festgestellt. Dezimalreste sind unbeachtlich. Diese Zahl gilt bis zur Feststellung auf Grund des nächstfolgenden Wahlverfahrens.

(2) Die Volksbegehrenserklärungen haben bei sonstiger Ungültigkeit dem gesetzlichen Muster (Anlage) zu entsprechen. Sie müssen auf der Rückseite und erforderlichenfalls auf zusammenhängenden Blättern bei möglichster Platzausnutzung den fortlaufenden und vollständigen Text des Gesetzentwurfes enthalten. Auf jeder Rückseite ist auf ein allfälliges Folgeblatt hinzuweisen.

(3) Volksbegehrenserklärungen, die sich nach ihrer Bestätigung schon in Verwahrung des Magistrates befinden (§ 7 Abs. 3), sind den gemäß § 3 übergebenen Volksbegehrenserklärungen hinzuzurechnen.

(4) Volksbegehrenserklärungen werden unwirksam und nicht mehr angerechnet, wenn die Bestätigung des Magistrates über die Eintragung der betreffenden Person in der Wählerevidenz (§ 7) länger als ein Jahr, gerechnet vom Tag der Einbringung des Antrages beim Magistrat, zurückliegt.

Bestätigung des Magistrates

§ 7. (1) Die Volksbegehrenserklärung hat die Bestätigung des Magistrates zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Bestätigung durch die Behörde in der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) als wahlberechtigt eingetragen ist. Diese Bestätigung ist vom Magistrat zu erteilen, wenn die Volksbegehrenserklärung den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Erklärung abgebenden Person entweder vor dem Magistrat geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Im Fall des persönlichen Erscheinens beim Magistrat hat der Betreffende seine Identität durch eine mit Lichtbild ausgestattete, amtlich ausgestellte Urkunde nachzuweisen.

(2) Der Magistrat hat solche Bestätigungen bei Vorlage unverzüglich auszufertigen. Die Bestätigung darf für eine Person und für eine Erklärung bestimmten Inhaltes nur einmal ausgefertigt werden und kann, sofern nicht anderes ausdrücklich begehrt wird und nicht Zweifel an der Funktion bestehen, auch an amtsbekannte Funktionäre von politischen Parteien oder Proponenten sich bildender Interessentenkreise übergeben werden.

(3) Die Sammlung und Verwahrung der bestätigten Volksbegehrenserklärungen ist Aufgabe dieser Personen. Es steht den Funktionären (Proponenten) frei, mit dem Magistrat über diese Angelegenheiten im Interesse der Einfachheit, Raschheit und Zuverlässigkeit das Einvernehmen zur Besorgung dieser Aufgaben herzustellen.

Verweigerung der Bestätigung

§ 8. (1) Die Ausfertigung der Bestätigung ist zu verweigern, wenn

- a) die Volksbegehrenserklärung nicht in der nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz bestimmten Form abgegeben wurde;
- b) der Unterstützungswillige in der Wähler-evidenz der Gemeinde Wien nicht eingetragen ist oder
- c) begründete Zweifel an der Identität des Unterstützungswilligen mit der in der Wählerevidenz eingetragenen Person bestehen.

(2) Werden anlässlich des persönlichen Erscheinens zur Leistung der Unterschrift oder bei Vorlage gerichtlich oder notariell beglaubigter Erklärungen Belege für die zu veranlassende Eintragung des Betreffenden in die Wählerevidenz vorgelegt, ist die Bestätigung der Volksbegehrenserklärung nur gleichzeitig mit der Eintragung in die Wählerevidenz auszufertigen.

(3) Im Falle der Verweigerung der Bestätigung ist ein schriftlicher Bescheid nur an den unmittelbar Betroffenen auf dessen mündliches oder schriftliches Begehren zu erlassen. Im übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 569/1973, anzuwenden. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.

(4) Eine Prüfung des weiteren Inhaltes der Volksbegehrenserklärung auf die Gleichförmigkeit des Gesetzentwurfes mit anderen zur Bestätigung vorgelegten Vordrucken findet im Verfahren nach den §§ 7 und 8 nicht statt.

Rechtsfolgen der Antragstellung

§ 9. Nach Einbringung des Antrages dürfen weitere Volksbegehrenserklärungen nicht mehr beigebracht werden. Die Verpflichtung des Magistrates zur Ausfertigung der Bestätigungen endet mit der Einbringung des Antrages (§ 3).

Abschnitt III

Vorlage eines ausreichend unterstützten Antrages

§ 10. (1) Liegt ein von der erforderlichen Mindestanzahl der zum Landtag wahlberechtigten Personen gestellter Antrag auf Erlassung eines Landesgesetzes vor (§ 131 b WStV), hat der Magistrat gemäß § 2 erster Satz vorzugehen.

(2) Liegen Mängel vor, die besonderer Berichterstattung (Abs. 3) bedürfen, ist dem Bevollmächtigten unter Vorhalt der möglichst genau zu bezeichnenden Mängel Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Nach den Verbesserungsverfahren hat der Magistrat den Antrag mit den Bezugsakten und den allfälligen Stellungnahmen dem zuständigen Mitglied der Landesregierung vorzulegen. In der Berichterstattung ist besonders darauf zu verweisen, wenn das Volksbegehren

- a) einer bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzbestimmung zur Gesetzgebung zuwiderläuft,
- b) Texte für den Gesetzentwurf auf den Volksbegehrenserklärungen von solcher Unterschiedlichkeit aufweist, die einen auf ein Gesetz bestimmten Inhaltes gerichteten Willen der Mindestanzahl der zum Landtag wahlberechtigten Personen nicht erkennen lassen oder
- c) den sonstigen bundesverfassungs- und landesverfassungsgesetzlichen Vorschriften — die Mindestanzahl von Volksbegehrenserklärungen und unwesentliche Mängel ausgenommen — oder den allgemeinen gesetzgeberischen Gepflogenheiten nicht entspricht.

Abschnitt IV

Verfahren bei Nichterreichen der Mindestanzahl

§ 11. (1) Wurde der Antrag im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes über die Gültigkeit und Wirksamkeit der Volksbegehrenserklärungen nicht von der erforderlichen Mindestanzahl der zum Landtag wahlberechtigten Personen gestellt, so hat der Magistrat denselben als zur weiteren Behandlung ungeeignet mit schriftlichem Bescheid an den Bevollmächtigten abzuweisen. Im übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 569/1973, anzuwenden.

(2) Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 12. (1) Die Jahresfrist (§ 6 Abs. 4) ist in
sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 2 AVG
1950 zu bestimmen.

(2) Die Schriften im Verfahren nach diesem
Gesetz unterliegen keiner landesgesetzlich geregel-
ten Verwaltungsabgabe.

Der Landeshauptmann: Der Bundesamtsdirektor:
Gratz **Bandion**

Gemeinde: WIEN

..... Bezirk

Fortl. Nr.:

VolksbegehrenserklärungIch, geb. am,
(Familien- und Vorname)

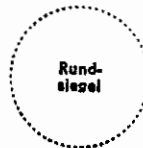
wohnhaft in Wien

stelle hiermit im Sinne des § 131 b Abs. 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien den Antrag
auf Erlassung des folgenden Landesgesetzes über (betreffend)
(Titel oder Überschrift des Gesetzentwurfes)Raum für allfällige gerichtliche oder
notarielle Beglaubigung der Unterschrift.....
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe von Familien- und Vornamen)

Magistrat der Stadt Wien

BESTÄTIGUNGEs wird hiermit bestätigt, daß der/die Obgenannte am Tage der Ausfertigung dieser Bestätigung
in der Wählerevidenz/..... als wahlberechtigt eingetragen ist.
(Bezirk) (Sprengel-Nr.)Die eigenhändige Unterschrift auf der Volksbegehrenserklärung wurde vor dem Magistrat
geleistet *) war gerichtlich *) notariell beglaubigt *).

Wien, am

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Hinweis: Der vollständige Text dieses Gesetzentwurfes ist auf der Rückseite dieses Vordruckes (und auf ... Folgeblatt/Folgeblättern **) abgedruckt!

**) Der Klammerausdruck kann bei Nichtverwendung weiterer Blätter entfallen!

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 12,50 S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei